

gerin tatsächlich das versicherungsrechtlich ausgewechselte Fahrzeug während des Entstehens des Schadensfreiheitsrabattes überwiegend geführt hat. Von dem Vorliegen dieser tatsächlichen Umstände ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszugehen.

Damit war dem Klageantrag zu Ziffer 1) stattzugeben.

Aber auch der Klageantrag zu Ziffer 2) ist zulässig und begründet. Es läßt sich einerseits noch nicht abschließend klären, ob durch die Abgabe der Erklärung des Beklagten, zu der er verurteilt wurde, mit rückwirkender Kraft eine Änderung des Versicherungsvertrages für das neue Fahrzeug der Klägerin herbeigeführt werden kann und falls nicht, wie hoch der Schaden der Klägerin durch die verspätete Abgabe der Erklärung durch den Beklagten sein wird. Andererseits hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse daran, daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten im Rahmen dieses Prozesses endgültig festgestellt wird, so daß die Feststellungsklage nach § 256 ZPO zulässig ist. Sie ist auch begründet, weil der Beklagte gemäß § 286 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist. Wie oben ausgeführt, war er zur Abgabe der Erklärung verpflichtet, er ist insoweit in Verzug geraten und hat deshalb der Klägerin den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schön, Darmstadt

Bescheid

Freie Hansestadt Bremen, Innensenator,
§ 3 NamÄndG, NamÄndVwV

Namensänderung bei nichtehelichem Kind

Der Familienname des Kindes L. S., geb. ... 1984 in B., wird in den Namen M. geändert.

Nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides wird eine Urkunde über die Änderung des Familiennamens ausgestellt.

Für die Namensänderung wird eine Gebühr von DM 607,00 festgesetzt, die bei Aushändigung der Urkunde zu entrichten ist.

Zur Zahlung der Gebühr ist die Mutter verpflichtet.

Bescheid des Senators für Inneres, Freie Hansestadt Bremen, vom 26.3.1991

Aus den Gründen:

Ein Familienname darf gemäß § 3 des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1 veröffentlichten bereinigten Fassung nur dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „wichtiger Grund“ wird neben der ein-

schlägen Rechtsprechung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11.8.1980 in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der NamÄndVwV vom 18.4.1986 (Bundesanzeiger Nr. 78, S. 5185) berücksichtigt.

In der Aufzählung typischer Fallgruppen der NamÄndVwV ist ein Sachverhalt wie der vorliegende nicht vorgesehen. Ein in der Fallgestaltung ähnlicher Sachverhalt ist in Nr. 41 NamÄndVwV geregelt. Danach ist, wenn der Familienname eines nichtehelichen Kindes, das infolge einer Namenserteilung gemäß § 1618 Abs. 1 BGB den Ehenamen seiner Mutter und des Stiefvaters bzw. den Familiennamen des Vaters führt, geändert werden soll, dem Antrag zu entsprechen, wenn die Namensänderung dem Kindeswohl förderlich ist.

In vorliegendem Fall wurde der Antragsteller als L. M. am ... 1984 nichtehelich von Frau A. M. geboren. Der Vater des Kindes, Herr K. S., hat dem Kinde mit Wirkung vom 17. September 1984 seinen Familiennamen „S.“ erteilt.

Zur Begründung trägt die Mutter im wesentlichen vor, sie lebe seit Mai 1985 mit ihrem Sohn getrennt vom Vater. Jetzt sei ihr Sohn 6 Jahre alt, gehöre zu den schulpflichtigen Kindern, lerne Lesen und Schreiben, und sein Nachname gewinne so an Bedeutung für ihn. Peinliche Fragen von Mitschülern

wegen der Namensverschiedenheit zur Mutter und zu den Großeltern, bei denen er sich jeden Tag aufhalte, und die damit verbundenen Hänseleien und Demütigungen, müßte vermieden werden. Zum Vater bestünden keinerlei Kontakte.

Die Kinderärztin Frau Dr. P. hat mit Schreiben vom 15.5.1990 die Meinung vertreten, wegen schon bestehender schwerer psychischer Konfliktsituation und reaktiver Verhaltensstörung werde die beantragte Namensänderung dringend erbeten.

Das Amt für Soziale Dienste, Kindertagesheim, hält die Namensänderung laut Stellungnahme vom 1.3.1991 ebenfalls für dringend erforderlich.

Der Vater hat sich gegen die Namensänderung ausgesprochen und würde allenfalls einen Doppelnamen hinnehmen.

Nach den überzeugenden Schilderungen der Mutter, der Äußerung der Kinderärztin und der Stellungnahme des Sozialdienstes ist festzustellen, daß die Namensänderung dem Kindeswohl förderlich ist. Ob sie darüberhinaus für die gedeihliche Entwicklung des Antragstellers erforderlich ist, war nicht näher zu prüfen, weil hier kein „Stiefkindfall“ vorliegt.

Die Namensänderung kann auch nicht an der fehlenden Zustimmung des Vaters scheitern: Nach herrschender Rechtsauffassung sind nichteheliche Väter grundsätzlich nicht am Namensänderungsverfahren des Kindes zu beteiligen. In vorliegendem Falle wurde der Vater dennoch eingeschaltet, weil das Kind nach Namenserteilung den Namen des Vaters trägt. Der Vater hat jedoch nichts vorgetragen, was der Namensänderung entgegenstehen könnte.

Nach alledem ist festzustellen, daß die Namensänderung dem Kindeswohl förderlich ist. Der die Namensänderung rechtfertigende wichtige Grund wird anerkannt.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Urteil

AG Verden, §§ 10 SGB V, 894 ZPO

Zwangswise Aufnahme der Familienangehörigen in die gesetzliche Krankenversicherung

Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Innungskrankenkasse ... (Anschrift) ... folgende Erklärung abzugeben: Ich beantrage für meine Kinder X, geb. am ..., und Y, geb. am ..., die Aufnahme in die Familienversicherung gem. § 10 SGB V.

Urteil des AG Verden vom 11.3.1992 (Versäumnisurteil) – 5 F 13/92 – rkr.

Aus dem Antrag:

Die minderjährigen Klägerinnen sind die ehelichen Kinder aus der geschiedenen Ehe des Beklagten mit der gesetzlichen Vertreterin der Klägerinnen.

Die Kinder sind nicht krankenversichert. Ihre gesetzliche Vertreterin ist Hausfrau, daneben nicht erwerbstätig und daher nicht pflichtversichert. Sie ist auch nicht freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Die Klägerinnen können also nicht bei ihrer Mutter Krankenversicherungsschutz beantragen.

Der Beklagte ist, da die Kinder im Haushalt der Mutter leben, den Klägerinnen gegenüber barunterhaltspflichtig. Zum Unterhaltsbedarf der Klägerinnen gehört selbstverständlich auch die Vorsorge für Krankheitsfälle. Es ist also selbstverständlich, daß die Kinder auch einen Anspruch darauf haben, krankenversichert zu sein.

Der Beitrag zu einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wird auch von den Tabellsätzen der Düsseldorfer Tabelle nicht umfaßt (vgl. die Hinweise bei Palandt/Diederichsen, 51. Aufl. 1992, Rz. 30 zu § 1610 BGB). Selbst wenn den Kindern in dem parallel laufenden Unterhaltsverfahren der Tabellenunterhalt zugesprochen werden sollte, bleibt hiermit der Krankenvorsorgeunterhalt ungedeckt, so daß ein gesondertes Rechtsschutzbedürfnis besteht, diesen Bereich zusätzlich zu regeln.

Wenn schon nach der Rechtsprechung die Kinder einen Anspruch darauf haben, jedenfalls versichert zu sein, und wenn der Unterhaltspflichtige zusätzlich zum laufenden Unterhalt den Krankenvorsorgeunterhalt aufzubringen hat (vgl. OLG Bremen, FamRZ 84, S. 415), so wird man im vorliegenden Fall davon ausgehen müssen, daß der Beklagte als Vater gehalten ist, die Kinder in der Innungskrankenkasse zu versichern. Der Beklagte ist selbst in der Innungskrankenkasse krankenversichert und hat die Möglichkeit, die Kinder dort im Rahmen des Familienversicherungsanspruches gegen Krankheit zu versichern. Hierdurch entstehen ihm nicht einmal zusätzliche Kosten. Insoweit wird man den Beklagten jedenfalls für verpflichtet zu halten haben, diese ihm zustehende Möglichkeit, die Kinder in der ohnehin bestehenden gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, auch zu nutzen.

Der Beklagte ist aufgefordert worden, eine entsprechende Erklärung gegenüber der Krankenkasse abzugeben durch Unterzeichnung eines Antragsformulars. Auf diese Aufforderung hat er nicht reagiert, so daß Klage geboten ist.

Sofern der Beklagte verurteilt wird, die im Antrag genannten Willenserklärung abzugeben, besteht damit die Möglichkeit, die Kinder in der Innungskrankenkasse mitzuversichern, da gem. § 894 ZPO die notwendige Aufnahmeerklärung als abgegeben gilt, sobald das Urteil, mit welchem der Beklagte zur Abgabe der entsprechenden Willenserklärung verur-